

Restart des Gastgewerbes 2021

Grundlage: Hessische CoKoBeV vom 17.05.2021
 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung

Download auf www.hessen.de

2-Stufenplan für Hotellerie, Gastronomie, Clubs & Discotheken

Stufe 1: erstmals möglich ab 17. Mai 2021. Wenn die Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt, dann gilt ab übernächstem Tag:

Kontaktbeschränkung:	zwei Hausstände plus Geimpfte / Genesene
Gastronomie:	Außenbereich geöffnet unter Auflagen: Negativnachweis, Abstand, Sitzplatzpflicht, Kontaktdatenerfassung
Clubs & Diskotheken:	Öffnung als Außengastronomie möglich
Hotels:	Touristische Übernachtungen möglich. Maximale Auslastung: 60%
Veranstaltungen:	nur im Freien: maximal 100 Teilnehmende plus Geimpfte/ Genesene, strenge Auflagen
Schwimmbäder:	geschlossen

Stufe 2: wenn die Inzidenz an weiteren 14 Tagen unter 100 liegt ODER an weiteren fünf Tagen unter 50, gilt ab dem nächsten Tag:

Kontaktbeschränkung:	zwei Hausstände ODER 10 Personen über 14 Jahre, jeweils plus Geimpfte / Genesene
Gastronomie:	Innen- und Außenbereich geöffnet unter Auflagen
Clubs & Diskotheken:	Öffnung als Bar / Gastronomie
Hotels:	Touristische Übernachtungen möglich. Maximale Auslastung: 75%
Veranstaltungen:	<u>außen:</u> maximal 200 Teilnehmende plus Geimpfte/ Genesene. <u>innen:</u> maximal 100 Teilnehmende plus Geimpfte/Genesene, strenge Auflagen
Schwimmbäder:	geöffnet mit Auflagen

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gibt auf seiner Homepage:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/wo-gelten-welche-bundes-und-landesregeln> den jeweiligen Tag bekannt, ab dem ein Landkreis die Stufe 1 bzw. Stufe 2 erreicht. Bei der Ermittlung der weiteren aufeinanderfolgenden Tage wird auch der Zeitraum vor dem 17.05.2021 berücksichtigt.

Steigt die Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100, so tritt die Bundesnotbremse wieder in Kraft.

I. Gastronomie

Welche Regeln sind bei der Öffnung zu beachten?

- Erstellen und Einhalten des betrieblichen **Hygieneschutzkonzepts**. Dazu gehören u.a.
 - Aushänge für Gäste
Muster zum Download: <https://www.dehoga-hessen.de/branchenthemen/corona-krise/>
 - Wegeführung
 - Desinfektionsangebot
 - Maskenpflicht für Mitarbeitende und Gäste (außer am Platz)
 - Gästedatenerfassung zur Kontaktnachverfolgung
- **Mindestabstand:**
 - zwischen Gästegruppen: 1,5 m von Mensch zu Mensch, d.h. die Tische müssen so angeordnet sein, dass die Personenabstände einzuhalten sind. Es gibt keine weiteren Kapazitätsbeschränkungen in der Gastronomie!
 - ODER Trennvorrichtungen
 - ODER siehe Kontaktbeschränkungen (unten)
- **Kontrolle des Negativnachweises:**
 - **Negativer** Antigen- oder PCR-**Test**, nicht älter als 24 Stunden
 - ODER ein **Genesenennachweis** bzw. positiver PCR-Test, mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate alt.
 - ODER voller Impfschutz laut Impfpass: **Datum der Zweitimpfung** plus 15 Tage
- **Kontaktbeschränkung** (wie im öffentlichen Raum):
 - Stufe 1:** zwei Hausstände **plus** Geimpfte und Genesene
 - Stufe 2:** zwei Hausstände oder 10 Personen **plus** Geimpfte und Genesene und Kinder unter 14 Jahre

Bedingungen zur Öffnung der Außen- und Innengastronomie

Stufe 1: Die **Außenbereiche** dürfen für Gäste mit Negativnachweis geöffnet werden. **Die Gäste müssen am Platz konsumieren. Self-Service-Angebote müssen gemäß der Hygieneregeln strukturiert werden.**

Toilettenanlagen im Innenbereich dürfen selbstverständlich von den Gästen aufgesucht werden.

Stufe 2: Die **Außenbereiche** dürfen auch OHNE Negativnachweis bewirtschaftet werden. Es gilt eine Testempfehlung.

Innenbereiche dürfen für Gäste mit Negativnachweis geöffnet werden.

Abholung und Lieferung bleiben wie gehabt weiterhin möglich. Achten Sie darauf, dass abholende Gäste beim Abhol- bzw. Bezahlvorgang separiert sind und sich keine Warteschlangen bilden.

Dürfen Speisen und Getränke, die „To Go“ verkauft werden, auf dem Betriebsgelände verzehrt werden?

Wenn die Gäste einen Negativnachweis erbringen, ist dies selbstverständlich möglich. Liegt kein Nachweis vor, so dürfen sie den Bereich der Außengastronomie nicht nutzen und müssen – wie gehabt – weiter ziehen.

Dürfen Buffets angeboten werden?

Gäste dürfen zur Abholung von Speisen oder Getränken an Selbstbedienungskiosk oder Büfett den Sitzplatz verlassen. Hierbei ist eine medizinische Maske zu tragen. Der Verzehr der Speisen oder Getränke ist ausschließlich an Sitzplatz erlaubt. In gastronomischen Betrieben, in denen keine Sitzplätze vorhanden sind, zum Beispiel in Imbissbuden, können Stehplätze unter Einhaltung der übrigen Hygieneschutzmaßnahmen gestattet werden.

Dürfen Kinder Außenspielflächen nutzen?

Hier gilt das Gleiche wie bei öffentlichen Spielplätzen: Kinder unter 14 Jahren dürfen Spielplätze benutzen.

Gilt ein Zelt als Außengastronomie?

Außengastronomie findet im Freien an der frischen Luft statt. Schutz vor Wind und Regen ist zu unterscheiden von einer kompletten Umschließung von Außenflächen, die dies ad absurdum führen würde. Also sind Windschutz, Überdachungen und offene Zeltbauten möglich; ein komplett geschlossenes Zelt hingegen nicht.

Dürfen Clubs, Diskotheken, Bars u.ä. wieder öffnen?

Ja, allerdings zunächst nur in Gestalt/Form der Gastronomie. Es gelten dieselben Regeln wie für Gaststätten – und es besteht ein TANZVERBOT sowie ein Verbot von Tanzveranstaltungen.

Das bedeutet, alle Betriebe, die in der Lage sind, Außengastronomie anzubieten, dürfen nach den Maßgaben der Stufe 1 öffnen, alle anderen nach den Maßgaben in Stufe 2.

Wie kann ich die Gästedaten zur Kontaktnachverfolgung erfassen?

Grundsätzlich gibt es keine Formvorschrift, eine digitale Form ist jedoch zu bevorzugen. Die hessischen Gesundheitsämter sind ausgerüstet, um Kontakte digital nachzuverfolgen. Die Regeln der DSGVO müssen immer eingehalten werden. Das bedeutet hier ganz besonders, dass die Kontaktdaten stets vor der Einsichtnahme durch Dritte zu schützen sind. Es gibt folgende Möglichkeiten zur Erfassung:

- Digitale Kontakterfassung mit Hilfe von Apps, z.B. Corona-Warn-App, Luca-App oder darfichrein.de
- Einzelformulare, die sorgfältig aufbewahrt werden.

Informieren Sie sich gerne über Für-und-Wider der unterschiedlichen Anbieter. Einige Anhaltspunkte bietet der Dienstleister GfP, der freundlicherweise ein Merkblatt zum Thema zur Verfügung gestellt hat.

➔ **MERKBLATT siehe Newsletter vom 14. Mai 2021**

Wie lange müssen die Daten aufbewahrt werden?

Nach vier Wochen müssen die Daten vernichtet werden.

Wer darf die Daten einsehen bzw. die Herausgabe verlangen?

Ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt darf die Daten zur Kontaktnachverfolgung ausgehändigt bekommen.

Dürfen die Daten für werbliche oder andere Zwecke genutzt werden?

Nein, das ist ausdrücklich verboten.

Wie informiere ich die Gäste zur Erfassung ihrer Daten und den damit verbundenen Datenschutzbestimmungen?

- Am einfachsten informieren Sie über einen Aushang, den Sie kostenlos downloaden können <https://www.dehoga-hessen.de/branchenthemen/corona-krise/>
- Schulen und sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeitenden entsprechend.

II. Regelungen für Übernachtungsbetriebe

Dürfen touristische Übernachtungen stattfinden?

Stufe 1: Ja, allerdings ist die **Gesamtauslastung (inklusive der notwendigen Übernachtungen) auf 60%** beschränkt.

Es herrscht **Testpflicht** für touristische Übernachtungsgäste (nicht für „Geschäftsreisende“). Touristische Gäste müssen bei Anreise ihren Negativ-Status nachweisen:

- Negativer Antigen- oder PCR-Test, nicht älter als 24 Stunden
- ODER ein Genesenennachweis bzw. positiver PCR-Test, mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate alt.
- ODER voller Impfschutz laut Impfpass: Datum der Zweitimpfung plus 15 Tage

Bleibt der Gast **7 Nächte oder länger**, so muss die Testung zweimal pro Woche wiederholt werden. Für Genesene und Geimpfte gibt es keine Testpflicht.

Auslastungsbeschränkung und Testpflicht gelten nicht, wenn keine **Gemeinschaftseinrichtungen** genutzt, also Frühstücksraum und/oder Restaurant **geschlossen** (z.B. bei Verteilung von „Doggybags“ oder „Frühstück auf den Hotelzimmern“).

Stufe 2: Die **Gesamtauslastung** darf auf **75%** gesteigert werden. Alle weiteren Regelungen bleiben bestehen.

Auslastung: Bezieht sich das auf „Betten“ oder „Zimmer“?

Die Verordnung spricht von „Übernachungskapazitäten“. Daher ist davon auszugehen, dass die **Bettenanzahl** hier den Bezugspunkt darstellt.

Gilt die Auslastungsgrenze auch bei Geschäftsreisenden, Monteuren & Co.?

Wenn **ausschließlich** Gäste zu notwendigen Zwecken (Geschäftsreisende, Monteure u.ä.) übernachten, gilt die Auslastungsbeschränkung nicht.

Für diese Gäste gilt **keine Testpflicht**.

Sobald neben „notwendigen Übernachtungen“ auch touristische Übernachtungen dazu kommen, also **„gemischte“ Belegung** stattfindet, werden alle Übernachtungen unterschiedslos zusammengezählt, und es gilt die Auslastungsgrenze.

Wie dürfen touristische Gäste verpflegt werden?

Alle Gäste dürfen im Hotel – auch im innenliegenden Hotelrestaurant – verpflegt werden, denn Verpflegungsleistungen gehören zum Übernachtungsangebot dazu. Es gibt **keine Unterscheidung zwischen touristischen oder notwendigen Übernachtungen**. Aber es muss ein konsequentes **Hygienekonzept** umgesetzt werden. Das bedeutet – wie im letzten Jahr: Aushänge zu Abstand, Wegeführung, Maskenpflicht, Desinfektion usw.

Buffets sind ebenso zulässig wie Tischservice. Doch auch hier gilt: keine Schlangenbildung, Desinfektion, Handschuhe am Büffet für jeden Gast einzeln – wie im letzten Jahr.

Gilt für Ferienwohnungen die Auslastungsgrenze?

Nein, es sei denn, in einer Anlage gibt es Gemeinschaftseinrichtungen, die von den Bewohnern gemeinsam genutzt werden dürfen.

Gilt für Campingplätze die Auslastungsgrenze?

Ja, auch Campingplätze dürfen nur 60% der Stellplätze vergeben, wenn Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind.

Dürfen Hotelschwimmbad, Fitnessstudio und Wellnessbereiche wieder geöffnet werden?

- Stufe 1:** Schwimmbäder und Saunen bleiben geschlossen.
Fitnessbereich darf öffnen, wenn ein Negativnachweis vorliegt UND nur 1 Person je 40 qm Trainingsfläche eingelassen wird.
- Stufe 2:** Schwimmbäder, Saunen u.ä. dürfen öffnen mit Terminvereinbarung.
Maximale Besucherzahl: 1 Person pro 10 qm Publikumsfläche

III. Veranstaltungen

Dürfen Veranstaltungen (Familienfeiern) stattfinden?

- Stufe 1:** Die maximale Zahl der Teilnehmenden bei Zusammenkünften im Freien liegt bei **100 Personen**. Genesene und Geimpfte werden NICHT mitgezählt.
Alle Teilnehmenden [**außer**: Genesene (mit Nachweis), Geimpfte (mit Nachweis) und Kinder unter 6 Jahren] müssen einen negativen Test (nicht älter als 24 Stunden) vorlegen.
Trotzdem gelten weiterhin die **AHA-Regeln und Tanzverbot**.
- Stufe 2:** Die maximale Zahl der Teilnehmenden wird **im Außenbereich** auf **200 Personen** erhöht. Eine Testung wird empfohlen, AHA-Regeln und Tanzverbot gelten weiterhin.
In **Innenräumen** dürfen maximal **100 Personen** zusammenkommen plus Geimpfte / Genesene. Hier: Alle Teilnehmenden, [**außer**: Genesene (mit Nachweis), Geimpfte (mit Nachweis) und Kinder unter 6 Jahren] müssen einen negativen Test (nicht älter als 24 Stunden) vorlegen.

Wie viele Menschen dürfen an einem Tisch zusammensitzen?

Das ist im Punkt Kontaktbeschränkung geregelt.

- Stufe 1:** zwei Hausstände **plus** Geimpfte und Genesene
- Stufe 2:** zwei Hausstände
ODER maximal 10 Personen
plus Geimpfte / Genesene und Kinder unter 14 Jahren

Unter welchen Bedingungen dürfen Tagungen stattfinden?

Die Regeln für notwendige Zusammenkünfte sind unverändert.

Siehe auch DEHOGA Hessen-Merkblatt „Special: Tagungen und Veranstaltungen“)

IV. Negativnachweis

Muss ich den Status der Gäste prüfen und dokumentieren?

Generell besteht eine Mitwirkungspflicht für Gastronom:innen. Das bedeutet in diesem Fall konkret:

Kontrollieren Sie vor Einlass den Status und verwehren Sie den Zutritt, wenn die Voraussetzungen eines Negativnachweises (s.o.) nicht erfüllt sind.

Der Zutritt ist erlaubt, wenn einer der folgenden Nachweise vorgelegt wird:

- Negativer Antigen- oder PCR-Test, nicht älter als 24 Stunden
- ODER Genesenennachweis bzw. positiver PCR-Test, mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate alt.
- ODER voller Impfschutz laut Impfpass: Datum der Zweitimpfung plus 15 Tage

Die Nachweise müssen nicht erfasst oder anderweitig dokumentiert werden.

Wie prüfe ich die Negativnachweise?

Der Negativnachweis ist nur gültig, wenn gleichzeitig ein amtlicher Ausweis vorgelegt wird.

Testbescheinigung als Zettel

- kontrollieren Sie Datum und Uhrzeit des Tests. Das Testergebnis darf maximal 24 Stunden alt sein.

Testbescheinigung als QR-Code

- scannen Sie den QR-Code mit einer entsprechenden App. Wenn das Ergebnis älter als 24 Stunden ist, ist es in der App nicht mehr verfügbar.

Geimpfte: Vorlage des Impfausweises

- Kontrollieren Sie das Impfdatum und rechnen Sie 15 Tage dazu, erst dann ist der Schutz voll wirksam

- ! Für die Impfstoffe **Comirnaty** (Biontech/Pfizer)
Covid-19 Vaccine Moderna (Moderna Biontech)
Vaxzevria / Covid-19 Vaccine AstraZeneca (AstraZeneca)

sind **zwei** Impfungen erforderlich. Der volle Impfschutz besteht nach „**Datum der zweiten Impfung plus 15 Tage**“

- ! Beim Impfstoff **Covid-19 Vaccine Janssen** (Johnson & Johnson) ist nur **eine** Impfung nötig.
„**Datum der Impfung plus 15 Tage**“

Genesene: Vorlage der Genesungsbescheinigung (wird von den Landratsämtern ausgestellt)
ODER Vorlage des positiven PCR-Tests

- ➔ Kontrollieren Sie das Ausstellungsdatum: der Test muss **mindestens 28 Tage alt** sowie **nicht älter als 6 Monate** sein.
- ➔ Genesene benötigen nur 1 Impfung zur Immunisierung.

Am besten notieren Sie die jeweiligen Fristen tagesaktuell am Kontrollpunkt.

Wer haftet im Falle einer Kontrolle durch die Ordnungsbehörden, wenn ein Gast ohne Negativnachweis bewirtet wird?

Der Gastwirt ist dafür verantwortlich, dass keine Personen ohne Negativnachweis bewirtet werden. Bei Nichtbeachtung begeht er: sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld belegt wird.

Darf ich meinen Gästen Schnelltests zur Selbstanwendung anbieten?

Ja:

- Selbsttests müssen jedoch **unter Aufsicht** durchgeführt werden, um Verwechslungen und Vertauschungen auszuschließen. Ein Selbsttest, der zu Hause durchgeführt wurde, gilt somit nicht als Negativnachweis.

Müssen sich meine Mitarbeiter auch testen (lassen)?

Hier gilt weiterhin: die Testung ist für die Mitarbeiter freiwillig. Für die Arbeitgeber gilt die **Pflicht**, mindestens zwei Testung pro Woche anzubieten.

V. Wann wird es weitere Lockerungen geben?

Wenn die Inzidenz anhaltend unter 50 sinkt, wird Stufe 3 der Öffnung folgen. Details sind dazu zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Für Rückfragen und weiterführende Auskünfte wenden Sie sich gerne an den

DEHOGA Hessen: www.dehoga-hessen.de

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Ausführungen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.